

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 13 ♦ Jahrgang 2011 ♦ vom 23.12.2011

Inhaltsverzeichnis

1. 12. Änderung vom 22.12.2011 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999
2. 17. Änderung vom 22.12.2011 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996-
3. 27. Änderung vom 22.12.2011 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
4. Hundesteuersatzung der Stadt Geldern vom 22.12.2011
5. 1. Änderung vom 22.12.2011 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geldern vom 23.08.1994
6. 3. Änderung vom 22.12.2011 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 08.07.2008
7. Änderung vom 21.12.2011 der Vergabeordnung der Stadt Geldern vom 12. Dezember 2001
8. Öffentliche Zustellungen für die Stadt Geldern
9. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009

12. Änderung vom 22.12.2011 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

- 1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen
 - a) Gebühr je Behälter in der Größe

120 l - Sackständer	35,54 Euro
120 l - Müllbehälter (MB)	80,08 Euro
240 l - Müllgroßbehälter (MGB)	146,65 Euro
1.100 l - Großraumbehälter (GB) - 14-tägige Leerung -	620,58 Euro
1.100 l - Großraumbehälter (GB) - wöchentliche Leerung -	1.226,55 Euro
 - b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b) je kg Restmüll 0,33 Euro.

Dies gilt nicht für nicht im Eichbereich liegende Werte (Messergebnis bei Einzelwägung bei 120 l - Müllbehältern und bei 240 l - Müllgroßbehältern von unter 5 kg, bei 1.100 l - Großraumbehältern von unter 50 kg).

In diesen Fällen wird eine Pauschalgebühr berechnet

1. bei 120 l - Müllbehältern und 240 l - Müllgroßbehältern = 0,66 Euro
2. bei Großraumbehältern bis 1.100 l = 9,90 Euro

- 2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
 - a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen) je Behälter 1,47 Euro
 - b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen) je Behälter 59,40 Euro
 - c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Tonne 149,75 Euro.
 - d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern je Sack 5,30 Euro.

- 3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für
 - a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
 - b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2011

Janssen
Bürgermeister

17. Änderung vom 22.12.2011 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung -Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996-

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 30.11.1988 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 1 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren).

Als Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gilt auch die Inanspruchnahme der Einrichtung der Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Inhalts aus nichtöffentlichen Abwassergruben und Kleinkläranlagen.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Entwässerungsgebühren abgewälzt.

- (2) Eine Abwasserabgabe, die die Stadt für Einleiter zu entrichten hat, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht, wälzt sie auf die Einleiter ab (Kleineinleiterabgabe gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

Art. II

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Entwässerungsgebühr beträgt
- a) je cbm Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
 - für den Abwassertransport 1,39 Euro,
 - für die Abwasserbehandlung 0,96 Euro
 - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,35 Euro,
 - b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 1,09 Euro,
(§ 2 Abs. 14 - ermäßigte Gebühr) 0,94 Euro,
 - c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 9,51 Euro,
 - d) je cbm abgefahrenem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 27,85 Euro.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2012.

Art. III

§ 5 Absatz 1 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Es sind in Bezug auf ein Grundstück, von dem aus die Entwässerungsanlage benutzt wird, gebühren- bzw. abgabepflichtig

- a) der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Art. IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2011

Janssen
Bürgermeister

27. Änderung vom 22.12.2011 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1985 wird entsprechend der beigefügten Aufstellung geändert.

Art. II

§ 5 Absatz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 5
Art und Umfang der übertragenen
Reinigungspflichten nach § 4 Absatz 1

(2) Winterwartung der Gehwege:

Die Gehwege sind in einer Breite von ca. einem Meter von Schnee freizuhalten.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu bestreuen.

Bei einseitig bebauten Straßen ist von den Anliegern dieser Seitenstreifen vor ihrer bebauten Straßenseite freizuhalten. Beim Bestreuen der Gehwege ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

An Haltestellen für Linien- oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags - freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Art. III

§ 5
Art und Umfang der übertragenen
Reinigungspflichten nach § 4 Absatz 1

§ 5 Absatz 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(5) Winterwartung der Fahrbahnen:

Die in den Spalten 3 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen sind nach starkem Schneefall zu räumen.

Mit der Schneeräumung muss gewährleistet sein, dass von allen Verkehrsteilnehmern die Straßen benutzt und die von der Straße erschlossenen Grundstücke verlassen oder erreicht werden können. Dabei gilt der Grundsatz, dass sich alle Verkehrsteilnehmer auf schwierige Straßenverhältnisse einstellen und ihr Verhalten danach ausrichten müssen. Die Schneeschicht muss im Übrigen geräumt werden, wenn abstumpfende

oder auftauende Stoffe allein keinen Erfolg haben werden.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen und die Fußgängerüberwege auf den Fahrbahnen unverzüglich mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr stark gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des starken Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr stark gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags - freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Art. IV

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 0,96 Euro
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
 - in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 2,00 Euro
 - in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,28 Euro.

Art. V

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2011

Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT

Änderung des Straßenverzeichnisses (Anlage zu § 3 der Satzung)

Straße	Fahrbahnen			Gehwege
	Säuberung und Winterwartung durch Stadt (inkl. Winterwartungskategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	
1	2	3	4	5
Ortschaft Geldern				
Am Holländer See von Geldertor bis An den Niersauen	x (A)			x
Anne-Frank-Straße	x (B)			x
Brabanter Straße			x	x
Harttor von Nordwall bis einschl. Niersbrücke	x (A)			x
Ortschaft Hartefeld				
Am Münsterhof			x	x
Ortschaft Kapellen				
Winnekendonker Straße von Lange Straße bis einschl. Haus-Nr. 39 bzw. bis einschl. Haus-Nr. 44	x (A)			x
Ortschaft Pont				
Friedensstraße			x	x
Ortschaft Veert				
Fußweg zwischen Martinistraße und Achter de Kat				x
Dreihöfeweg von Am Stickeshof bis Grunewaldstraße		nur Winterwartung durch Stadt (A); keine Säuberung		x
Harttor von Niers bis zum Bahnübergang	x (A)			x
von Bahnübergang bis Kapellener Straße		nur Winterwartung durch Stadt (A); keine Säuberung		x
Am Rodenbusch				
Verbindungsstraße von Harttor bis Königsbend	x (B)			x
Königsbend von Bushaltestelle Königsbend bis Einmündung Am Rodenbusch	x (B)			x
von Am Rodenbusch bis Steenhalsweg		x		x

Hundesteuersatzung der Stadt Geldern vom 22.12.2011

Stand: 20.12.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund in eigenem Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.
Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird, 60,-- Euro,
 - b) zwei Hunde gehalten werden, 84,-- Euro je Hund,
 - c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, 96,-- Euro je Hund,
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird
 - 128,-- Euro,
 - ab 01.01.2013 256,-- Euro,
 - ab 01.01.2014 384,-- Euro,
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden
 - 192,-- Euro je Hund,
 - ab 01.01.2013 384,-- Euro je Hund,
 - ab 01.01.2014 576,-- Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt;
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Geldern aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B" (Begleitperson erforderlich), "BL" (Blind), "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder "H" (Hilflosigkeit) besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Gebrauchshunde von Forstbeamten, Angestellten im Privatforstdienst und von Berufsjägern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(5) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt wird. Die Steuerbefreiung wird auf 12 Monate befristet und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wird.

Die Befreiungsvoraussetzungen hat der Halter nachzuweisen.

(6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereines oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 gesenkt.
- (4) Die Steuerermäßigung gemäß Abs. 1, 2 und 3 kann nur für einen Hund je Haushalt gewährt werden.

- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Steuermarke an die Stadt Geldern zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, sofern sie das Grundstück selbst nutzen, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, sofern sie das Grundstück selbst nutzen, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderrasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, der das Grundstück selbst nutzt, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, der das Grundstück selbst nutzt, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.12.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2011

Janssen
Bürgermeister

1. Änderung vom 22.12.2011 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geldern vom 23.08.1994

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), des § 71 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (BGBl. I. S. 1306) und des § 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12.12.1990 (GV NRW, S 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV NRW. S. 385) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 20.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 – Mitglieder – erhält folgende Fassung:

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG)
- b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG)

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Geldern gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren bestellte Vertretung;
- b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;

- c) die Richterschaft des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin / dem Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin / dem Direktor der Arbeitsagentur Wesel bestellt wird;
 - e) eine Vertretung der Schulen, die von der Landrätin / dem Landrat bestellt wird;
 - f) eine Vertretung der Polizei, die von der Landrätin / dem Landrat bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der Katholischen und der Evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.
 - h) ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger der Fraktionen, auf die die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 Satz 6 ff GO NW zutreffen.
 - i) die Leitung des Jugendamtselternbeirates gemäß § 9 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz)
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2011

Janssen
Bürgermeister

Für die Mitglieder nach dem Buchstaben c) bis i) ist ein Vertreter zu bestellen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

3. Änderung vom 22.12.2011 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 08.07.2008

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW: S. 539), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (BGBl. S. 1306) und des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW: S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW: S. 377) hat der Rat der Stadt Geldern in seinen Sitzungen am 10.11.2011 und 20.12.2011 die folgenden Änderungen der Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen und des Kindes erhoben.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) ist in gesetzlicher Höhe abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG anzurechnen. Das Kindergeld nach dem

Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 anstelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule, so ist ein hälftiger Beitrag für das nach Alter erste und zweite Kind gemäß der Beitragstabelle zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht beitragsfrei. Abweichend ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (3) Empfänger von Leistungen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Bundes (Leistungen des SGB II – Hartz IV – , SGB XII – Sozialhilfe – bzw. Empfänger von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) und des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keinen Elternbeitrag zu leisten.

- (4) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (5) Empfänger von Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG - SGB VIII) werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die zweite Einkommensstufe eingruppiert.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Beiträge

- (1) Es gelten jeweils die durch den Rat der Stadt Geldern beschlossenen Elternbeiträge, die als Anlage zu § 11 Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die gemäß der Beitragstabelle zu Abs. 1 erlassenen Beiträge werden analog den Regelungen zu § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 % erhöht, jeweils gerundet auf volle Euro. Die mit dem Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Eingliederungshilfe abzurechnenden Beiträge werden auf der Basis der Kinderpauschale gem. der Anlage zu § 19 der Stufe III b KiBiz festgesetzt.

4. Die Anlage zu § 11 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 11
(gültig ab 01.02.2012)

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder sowie der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden nach der als Anlage ausgestalteten Tabelle entsprechend dem Alter der Kinder und der in ihr enthaltenen Staffeln der Elternbeiträge erhoben.

Altersgruppe I Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Jahreseinkommen		25 Std.	35 Std.	45 Std.	OGS
bis 20.000,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.600,00 €		23,00 €	28,70 €	49,30 €	20,00 €
bis 36.900,00 €		40,00 €	48,90 €	77,60 €	35,00 €
bis 49.200,00 €		67,00 €	83,30 €	131,10 €	50,00 €
bis 61.500,00 €		111,00 €	138,00 €	213,60 €	70,00 €
über 61.500,00 €		155,00 €	193,70 €	301,00 €	100,00 €

Altersgruppe II Kinder im Alter von unter drei Jahren

Jahreseinkommen		25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 20.000,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.600,00 €		57,00 €	60,00 €	74,80 €
bis 36.900,00 €		117,00 €	124,00 €	155,20 €
bis 49.200,00 €		179,00 €	190,00 €	237,80 €
bis 61.500,00 €		249,00 €	266,00 €	331,90 €
über 61.500,00 €		301,00 €	320,00 €	400,50 €

Artikel 2

Die 3. Änderung dieser Satzung tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2011

Janssen
Bürgermeister

Änderung vom 21.12.2011 der Vergabeordnung der Stadt Geldern vom 12. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 die nachfolgende Änderung der Vergabeordnung beschlossen:

Aufgrund des Erlasses vom 13.12.2011 des Ministers für Inneres und Kommunales zur Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren für Gemeinden wird der im § 3 Abs. 7 der Vergabeordnung genannte Zeitraum von „2009 und 2010“ geändert in „2009 bis einschließlich 2012“. In diesem Zeitraum können abweichend vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung unter Beachtung vorgegebener Schwellenwerte Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben vorgenommen werden.

Diese Änderung tritt am 02.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Vergabeordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Vergabeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 21.12.2011

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Empfänger: Herr Karl Heinz Karges, zuletzt
JVA Geldern, 47608 Geldern, zur
Zeit unbekanntes Aufenthalts

Bescheid vom 08.12.2011 über die Ablehnung von Leistungen nach dem II. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Aktenzeichen 50 20 SG 04

Das oben bezeichnete Schriftstück (Bescheid vom 08.12.2011 über die Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II) konnte wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Karges nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II vom 08.12.2011 wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 08.12.2011 über die Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II wurde gemäß LZG NRW beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 506, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 09.12.2011

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Empfänger: Herr Thomas Scholler, zuletzt gemeldet Mittelstr. 139, 47475 Kamp-Lintfort, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes

Bescheid vom 22.11.2011 über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch X (SGB X) und über die Festsetzung der zu erstattenden Sozialleistungen nach § 59 Abs. 3 SGB X

Das oben bezeichnete Schriftstück (Bescheid vom 22.11.2011 über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes und über die Festsetzung der zu erstattenden Sozialleistungen; Aktenzeichen: 56175000784963) konnte wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes des Herrn Scholler nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Der Bescheid vom 22.11.2011 wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 22.11.2011 wurde gemäß LZG NRW beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 507, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 13.12.2011

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GKS 67 NU, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094762308 vom 25.11.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FSLY 792, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094762537 vom 25.11.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BV80SCH, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094740410, 00094765544 vom 19.12.2011, 00094766141 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen H0881BB zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 000947720601, 00094772206 vom 19.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 1619ZA93 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094772974 vom 19.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WO36018 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094765579 vom 19.12.2011, 00094777577 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU AT12 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094778204 vom 19.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OP 59430 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094786282 vom 19.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW12SX zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094786134 vom 19.12.2011, 00094755123, 00094762600, 00094788463 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZS1211K zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094787114 vom 19.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NIL09840 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 000947786932 vom 19.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKOH032 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094768942 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OT64BVL zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094777429 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FZ67035 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094776198 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSL07UU zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094770645 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKLHV35 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094767563 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ONY76HS zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094767571 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SR63951 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094764530 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TL03HDZ zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094769841 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN48474 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094769760 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL86CS zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094783143 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KLI31147 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094739926 vom 20.12.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EPJ41EY zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094769353 vom 20.12.2011

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekannteten Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 22.12.2011

Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hier- mit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2009

- 1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Stadtmarketing und Tourismus - zum 31.12.2009 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 129.921,50 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresverlust 2009 in Höhe von 595.782,62 € wird aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste Stadtmarketing und Tourismus. Zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.05.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und

Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich

Herne, den 02.12.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - liegen in der Zeit vom 09.01.12 bis 09.02.12 in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 117, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, den 21.12.11

Gerd Lange
Betriebsleiter